

Information zur Insolvenzsicherungspflicht für Pensionskassenzusagen beim Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSV)

Die Versicherungspflicht trifft alle Arbeitgeber, die ihren jetzigen oder früheren MitarbeiterInnen eine betriebliche Altersversorgung (bAV) über den Durchführungsweg Pensionskasse zusagen oder zugesagt haben. Dies ist auch der Fall, wenn der Arbeitgeber von der Dresdener Pensionskasse VVaG (DPV) eine Entgeltumwandlung für eine/n MitarbeiterIn durchführen lässt, welche nach dem Betriebsrentenrecht (BetrAVG) eine sofortige Unverfallbarkeit nach sich zieht.

Im gesetzlichen Regelfall ist der Arbeitgeber dann ein melde- und beitragspflichtiges Unternehmen, welches für den Insolvenzschutz Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSV) abführen muss. Zu den Einzelheiten der neuen gesetzlichen Regelung, die erstmals in 2021 zur Beitragspflicht führte, haben wir nachstehend einige Informationen zusammengestellt.

1. Was wird abgesichert?

Der Gesetzgeber hat im Juni 2020 beschlossen, die subsidiäre Haftung des Arbeitgebers bei gekürzten Pensionskassenleistungen nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 BetrAVG der Sicherungspflicht durch den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSV) zu unterstellen. Bei Insolvenz des Arbeitgebers tritt dann der PSV in die ausfallenden Rentenzahlungen ein.

Die subsidiäre Haftung des Arbeitgebers besteht nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG für die Höhe der Zusage, welche der/die MitarbeiterIn während der jeweiligen Zeit der Tätigkeit für das Unternehmen aufgebaut hat. Diese Haftung Ihres Unternehmens würde allerdings nur dann zu einer konkreten Zahlungspflicht von Ihrer Seite führen, wenn wir als Pensionskasse die auf Grundlage des Versicherungsvertrages versprochene Rentenleistung nicht oder nicht in voller Höhe erbringen könnten. Dies könnte zum Beispiel wegen einer sanierungsbedingten Kürzung der Renten der Fall sein. Der Betriebsrentner könnte dann den Kürzungsbetrag von seinem früheren Arbeitgeber ersetzt verlangen.

Würde in einer solchen Konstellation der Arbeitgeber insolvent, entfielen der durchsetzbare Anspruch des Betriebsrentners. In einem solchen Fall musste der Betriebsrentner bislang mit einer geringeren Rente auskommen. Seit dem Jahr 2022 ist dieser Sachverhalt über den PSV abgesichert.

Die Kürzung von Rentenleistungen steht im übrigen beim DPV weder an, noch wird sie diskutiert. Vielmehr zeigen unsere Prognosen, dass wir langfristig unseren Verbindlichkeiten den Versicherten gegenüber nachkommen können.

Der Gesetzgeber verlangt aber unabhängig von der wirtschaftlichen Lage der Pensionskasse oder des Arbeitgebers die Absicherung der Insolvenzgefahr des Arbeitgebers über eine gesetzliche angeordnete Pflichtversicherung beim Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSV).

Diese Versicherungspflicht ist wie folgt ausgestaltet:

- Melde- und Beitragspflichtiger ist der Arbeitgeber.
- Versicherer ist der Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSV), welcher der gesetzlich bestimmte Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) ist. Derzeit stehen ca. 101.300 Unternehmen mit 14 Mio Versorgungsberechtigten unter dem Insolvenzschutz des PSV.
- Versicherungsschutz beim PSV besteht für den Fall, dass der Arbeitgeber wegen seiner Insolvenz oder Liquidation nicht mehr für die Erfüllung der zugesagten Leistung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG eintreten kann.

2. Wer ist beitragspflichtig und wie hoch ist der Beitrag an den PSV?

Der Arbeitgeber ist nach §§ 11, 30 Absatz 2 BetrAVG beitragspflichtig. Einzelheiten zu Ausnahmen und Sonderfällen in Bezug auf die Beitragspflicht und andere Fragen können der Webseite des PSV (<https://www.psvag.de>) und den dort aufgelisteten Merkblättern entnommen werden. So bestehen zum Bsp. Ausnahmen für Betriebsinhaber oder Gesellschaftergeschäftsführer ab bestimmten Beteiligungsquoten, die für sich selbst eine bAV beim DPV durchführen lassen. Im Zweifel raten wir Ihnen, diese Frage direkt mit dem PSV zu klären und uns vom Ergebnis zu informieren.

Der Beitragssatz des PSV wird am Schadenaufwand eines Kalenderjahres bemessen (Umlageverfahren über alle Arbeitgeber) und steht üblicherweise in der ersten Novemberhälfte jeden Jahres fest. Der Beitragsbescheid wird dann regelmäßig in der zweiten Novemberhälfte an die Arbeitgeber versandt. Bis Ende Dezember jedes Jahres hat der Arbeitgeber den Beitrag zu entrichten.

Für 2022 bis 2025 ist neben dem Regelbeitrag nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BetrAVG jeweils ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 1,5 Promille der Beitragsbemessungsgrundlage zu zahlen, der in den Sicherungsfonds fließt.

Der Regelbeitrag für 2021 betrug 0,6 Promille, der Beitrag für 2022 1,8 Promille. Der Regelbeitrag 2023 betrug 1,9 Promille. Der Regelbeitrag für 2024 steht noch nicht fest. Er liegt nach der Prognose des PSV aber im Bereich des Mittelwerts der letzten 10 Jahre (2,0 Promille).

Der endgültige Wert 2024 wird Ihnen vom PSV mitgeteilt, sofern Sie Ihre Registrierung (Ziffer 4) vorgenommen haben.

3. Wie errechnet sich die Beitragsbemessungsgrundlage?

Grundsätzlich ergibt sich die Beitragsbemessungsgrundlage aus dem Umfang der Zusage des Arbeitgebers. Einzubeziehen sind von daher alle gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften und laufenden

Rentenzahlungen, soweit sie auf der arbeitsrechtlichen Versorgungszusage des Arbeitgebers beruhen.

Beitragsbemessungsgrundlage ist

- bei Anwärtern die Höhe der "erreichbaren" jährlichen Versorgungsleistung,
- bei Rentnern 20% des nach Anlage 1, Spalte 2 zu § 4d Abs. 1 EStG zu errechnenden Deckungskapitals.

Die Berechnung kann vom Arbeitgeber durchgeführt werden. In der Praxis liegen die Daten aber in der Regel ausschließlich der Pensionskasse vor, weswegen wir die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage für den Arbeitgeber vornehmen und den geforderten Kurznachweis an den Arbeitgeber zur Zeichnung und Weitergabe an den PSV übersenden. Im Verhältnis des Arbeitgebers zum DPV sind bei Verwendung der vom DPV übersandten Beitragsbemessungsgrundlage die „Verbindlichen Hinweise“, die wir Ihnen mit dem Kurznachweis übersandt haben, als rechtlich bindend anzusehen.

4. Wie sieht das Meldeverfahren aus?

Für die erstmalige Vereinbarung einer bAV ist vom Arbeitgeber eine **Erstmeldung beim PSV** auf vorgeschriebenem Formular vorzunehmen (siehe u.a. <https://www.psvag.de/mitglieder-beitrag/online-formulare/erstmeldung-zur-insolvenzversicherung-betrieblicher-altersversorgung-ausschliesslich-pensionskassenzusagen.html>), soweit er noch nicht registriert ist. Im Formular sind – je nach einschlägiger Version - allgemeine Angaben zum Durchführungsweg, zur Finanzierung und zum Beginndatum der Insolvenzversicherungspflicht zu machen. Die Erstmeldung ist zum Zeitpunkt der Zusage vorzunehmen.

Bis 30.09 eines jeden Jahres hat der Arbeitgeber dann die Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage an den PSV vorzunehmen. Stichtag der Berechnung ist jeweils der vorangehende 31.12..

Wir informieren alle Arbeitgeber, die eine betriebliche Altersversorgung über den DPV zugesagt haben, unaufgefordert und automatisch im Laufe des Sommers über die Höhe ihrer Beitragsbemessungsgrundlage für ihre jeweiligen Versicherten beim DPV. Der von uns erstellte Beitragsnachweis geht Ihnen spätestens im August jeden Jahres per Post zu.

Unter www.psvag.de/ebogen können Sie mit Ihrer Betriebsnummer und den Ihnen vom PSV mitgeteilten Zugangscode über das Online-Formular die entsprechende Meldung beim PSV vornehmen. Den von uns übersandten Beitragsnachweis müssen Sie mit der vom PSV übermittelten Betriebs-Nr. lt. Erhebungsbogen ergänzen, unterschreiben, dann einscannen und hochladen.

Alternativ können Sie auch den Ihnen vom PSV übersandten Papier-Erhebungsbogen ausfüllen und mit dem von uns übersandten Beitragsnachweis an den Pensions-Sicherungs-Verein in Köln zurückschicken.

5. Was ändert sich für Arbeitgeber?

Durch die Neuregelung wird der Durchführungsweg Pensionskasse anderen alternativen Durchführungswegen gleichgestellt, die bislang schon PSV-pflichtig waren.

Für die Ermittlung der unternehmensindividuellen Beitragsbemessungsgrundlage ist es erforderlich, die Anteile innerhalb und außerhalb des Betriebsrentenrechts zu identifizieren, d.h. zwischen betrieblichen und privaten Anteilen der bAV zu unterscheiden. Eine Haftung des Arbeitgebers nach § 1 Absatz 1 Satz 3 BetrAVG findet nur statt, soweit die Beiträge innerhalb des Betriebsrentenrechts gezahlt wurden. Nur diese werden von der Zusage des Arbeitgebers umfasst. Nur insoweit sind Beiträge an den PSV zu zahlen. Und nur insoweit besteht Deckungsschutz durch den PSV.

Anteile außerhalb des Betriebsrentenrechts, zum Beispiel aus einer privaten Fortführung des Versicherungsvertrages nach Ausscheiden des Versicherten aus dem Betrieb, unterliegen nicht der subsidiären Haftung des Arbeitgebers und sind somit nicht über den PSV abgesichert.

Natürlich sind die genauen Umstände und Regelungen der neuen PSV-Pflicht im einzelnen sehr viel komplexer als wir hier darstellen können. Wir dürfen Sie insoweit auf die sehr informative Webseite des PSV hinweisen (<https://www.psvag.de>). Dort finden sich diverse Merk- und Formblätter zum Thema. Aber auch wir stehen für Ihre Fragen gerne zur Verfügung.

Dresdener Pensionskasse VVaG
Ludwig-Crößmann-Str. 2 • 95326 Kulmbach • Telefon 09221 6060-0 • Telefax 09221 6060-66
info@dresdener-pensionskasse.de • www.dresdener-pensionskasse.de
